

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 288/2007

Sitzung vom 30. Januar 2008

127. Motion (Korrekptionsanstalt)

Die Kantonsräte Alfred Heer, Zürich, Matthias Hauser, Hüntwangen, sowie Claudio Schmid, Bülach, haben am 1. Oktober 2007 folgende Motion eingereicht:

Der Kanton Zürich soll eine Korrekptionsanstalt für Jugendliche führen. Hierzu ist die gesetzliche Grundlage zu schaffen.

Begründung:

Für disziplinarisch schwierige Kinder und Jugendliche sehen das Volksschulgesetz und die Volksschulverordnung Massnahmen vor. Diese werden in der Realität ergänzt durch Elterngespräche, an denen mit den Fehlern Abmachungen zur Besserung getroffen werden (Verhaltensvertrag). Besonders auffällige Kinder und Jugendliche werden in einer Kleinklasse oder integrativ in einer Regelklasse mit Unterstützung durch eine heilpädagogisch ausgebildete Lehrkraft geschult. Durch die Reform des sonderpädagogischen Angebotes wird die integrative Form häufiger angewandt. Falls die Disziplinlosigkeit der Schülerin oder des Schülers trotz dieser Massnahmen untragbar wird oder falls schwere Delinquenz vorliegt, erfolgt die Zuweisung in ein Schulheim.

Sowohl die negative Beurteilung des Sozialverhaltens im Zeugnis als auch die Zuweisung zu einer sonderpädagogischen Massnahme (auch integrativ) mindern die Zukunftsperspektiven betroffener Schülerinnen und Schüler beträchtlich. Aus Perspektivlosigkeit entsteht leicht Frustration, daraus erneute Disziplinlosigkeit. Ein Teufelskreis, der in Jugendgewalt endet.

Die Folgen reiner «Papiermassnahmen» (Zeugniseintrag, Verhaltensvertrag, Gespräche) sind nicht unmittelbar spürbar, liegen immer in der Zukunft. Sie steigern zwar die Frustration, führen unmittelbar aber zu keinen Einbussen im alltäglichen Lebenskomfort. Gewaltgefährdete, disziplinlose Jugendliche sind sich oft eine unmittelbare Art von Autorität gewohnt, insbesondere gilt dies für Jugendliche aus anderen Kulturkreisen.

Eine Korrekptionsanstalt könnte an dieser Stelle bestehende Disziplinarmassnahmen sinnvoll ergänzen. Es geht darum, eine unmittelbare, deutlich spürbare, unangenehme Konsequenz für Fehlverhalten zu schaffen, ohne jedoch die Zukunftsperspektiven von Betroffenen zu schmälern und damit die Frustration zu steigern.

Dies könnte wie folgt aussehen:

In einer Korrekptionsanstalt werden Eingewiesene übernachten, unterrichtet werden und sinnvolle handwerkliche Arbeiten verrichten, gemäss einem strengen Tagesprogramm. Sie sollen ohne die Annehmlichkeiten des sonstigen Lebens wie Internetanschluss, DVDs oder «Ausgang» müde zu Bett gehen und am Morgen früh aufstehen: Unangenehme Tage, aber machbar und mit sinnvoller Arbeit gefüllt. Nach einer Aufenthaltsdauer von mehreren Tagen bis hin zu wenigen Wochen werden die Eingewiesenen ohne Konsequenzen in Zeugniseinträgen und ohne sonderpädagogische Massnahmen und somit ohne Minderung der Zukunftsmöglichkeiten in den normalen Schulalltag wieder einsteigen. Sie werden sich bemühen, einen zweiten Aufenthalt in der unangenehmen Anstalt zu verhindern. Sie haben zudem die Machbarkeit strenger Tagesabläufe kennengelernt und ihre Leistungsfähigkeit erweitert – womöglich sogar den Sinn von Arbeit erfahren. Dies wird die Wirkung nicht verfehlen.

Eine Korrekptionsanstalt erweitert die Möglichkeiten für das Vorgehen bei negativen Verhaltensauffälligkeiten sinnvoll, es könnte damit auch eine gewisse Vereinheitlichung der heute von den Schulgemeinden individuell organisierten «Time outs» erreicht werden. Dabei ist Kooperation mit anderen Kantonen oder bereits bestehenden Institutionen (Schulheimen) möglich (geringe Mehrkosten).

Auf Antrag der Bildungsdirektion

Beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Alfred Heer, Zürich, Matthias Hauser, Hüntwangen, und Claudio Schmid, Bülach, wird wie folgt Stellung genommen:

Die Volksschule hat einen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Damit sie diesen erfolgreich erfüllen kann, ist unter anderem eine Lernumgebung erforderlich, die ungestörtes Arbeiten und Lernen zulässt. Dies bedingt eine Festlegung von Normen und Regeln für das Zusammensein sowie deren Durchsetzung. Wenn ein geordneter Schulbetrieb wegen störenden Verhaltens einer Schülerin oder eines Schülers nicht mehr gewährleistet ist, haben Lehrpersonen bzw. Schulleitung oder Schulpflege einzugreifen.

Sofern disziplinarische Schwierigkeiten nicht durch die Lehrperson in der Klasse gelöst werden können, stehen gemäss § 52 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (VSG, LS 412.100) und §§ 56–58 der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (LS 412.101) Disziplinarmass-

nahmen zur Verfügung. Dazu gehört die Möglichkeit, dass die Schulpflege in schwer wiegenden Fällen eine Sonderschulung in einer Tages- oder Heimsonderschule anordnet (§ 53 VSG).

Die Einweisung in eine Korrekptionsanstalt, wie die Motion fordert, käme einem Freiheitsentzug für die betroffenen Jugendlichen gleich. Gemäss Art. 31 Abs. 4 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) und Art. 5 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 5. November 1950 (EMRK, SR 0.101) hat jede Person, der die Freiheit entzogen wird, das Recht, die Rechtmässigkeit des Freiheitsentzuges durch ein Gericht überprüfen zu lassen. Überdies wäre für eine Einweisung in eine solche Korrekptionsanstalt neben dem Beschluss der Schulpflege auch ein entsprechender Beschluss der Vormundschaftsbehörde erforderlich.

Eine Korrekptionsanstalt, wie sie in der Begründung zur Motion beschrieben wird, hat vorwiegend Strafcharakter. Es stellt sich deshalb die Frage, ob ein Aufenthalt in einer solchen Anstalt überhaupt geeignet ist, bei den Jugendlichen die angestrebte Verhaltensänderung herbeizuführen. Das Zusammenfassen von Jugendlichen in einer derartigen Anstalt kann auch zu einer ungewollten Gruppendynamik und einer negativen Prägung der einzelnen Jugendlichen führen.

Werden Jugendliche im schulischen Umfeld straffällig, ist für das Strafverfahren die Jugendanwaltschaft zuständig. Im Strafverfahren werden seine persönlichen Verhältnisse abgeklärt. Ergibt sich, dass die oder der Jugendliche einer besonderen erzieherischen Betreuung oder therapeutischen Behandlung bedarf, ordnet die zuständige Jugendanwaltschaft oder das Jugendgericht die nach den Umständen erforderliche Massnahme an (Aufsicht, persönliche Betreuung, ambulante Behandlung oder Unterbringung im Sinne der Art. 12–15 des Jugendstrafgesetzes [JStG, SR 311.1]). Für den Vollzug der Schutzmassnahmen steht in der Schweiz eine grosse Anzahl an Institutionen zur Verfügung: von geschlossenen Einrichtungen oder Abteilungen über Erziehungsheime, Therapiestationen, Lehrlingsheime bis hin zu Pflegefamilien. Im Kanton Zürich ist insbesondere auf die geschlossen geführte Durchgangsstation Winterthur (DSW) mit neun Plätzen hinzuweisen, die auch Einweisungsbehörden ausserhalb von Strafverfahren zur Verfügung steht. Die DSW bietet folgende Dienstleistungen an: Abklärungen und Massnahmenplanungen, Krisenintervention, Überbrückungsaufenthalte und Untersuchungshaft in einem sozialpädagogischen Rahmen. Die DSW nimmt auch Jugendliche unter 15 Jahren auf.

Das Angebot an Disziplinar- und Strafmassnahmen sowie die für den Vollzug zur Verfügung stehenden Einrichtungen sind grundsätzlich ausreichend. Die Schaffung einer neuen Institution im Sinne der Motion ist weder notwendig noch sinnvoll. Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 288/2007 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi